



## Vereinssatzung

# SIGENA e. V. Förderverein und Freundeskreis des Sigena-Gymnasiums

### § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Sigena e. V. – Förderverein und Freundeskreis des Sigena-Gymnasiums**. Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg unter der Nummer VR2705 eingetragen worden.
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem jeweiligen Schuljahr vom 1. August bis 31. Juli.

### § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, was durch die zusätzliche Bezeichnung „Förderverein und Freundeskreis des Sigena-Gymnasiums“ besonders hervorgehoben wird.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Erhalt bzw. Schaffung eines breiten Bildungsangebots der Stadt Nürnberg, indem sich Eltern, Lehrer, Schüler und Freunde des Sigena-Gymnasiums in der Förderung zum Wohl dieser Schule einbringen. Damit soll auch die Verbindung der o. g. Personen zur Schule unterhalten und gefestigt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und partizipieren nicht am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zuwendungsbescheinigungen (für Sach- und Geldzuwendungen) werden vom gesetzlichen Vorstand ausgestellt.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
7. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte einzustellen.

### **§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins können alle Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen, insbesondere also:
  - a. Sigena-Schüler und ehemalige Sigena-Schüler,
  - b. Mitarbeiter und ehemalige Mitarbeiter des Sigena-Gymnasiums,
  - c. Eltern von Sigena-Schülern und ehemaliger Sigena-Schüler,
  - d. Pensionisten und Rentner des Sigena-Gymnasiums.
2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
3. Alle Mitglieder haben das Recht am Vereinsleben teilzunehmen.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
5. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - b. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
7. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand; die Mitgliedschaft kann zum Schuljahresende schriftlich oder per eMail gekündigt werden,
  - b. mit dem Tod des Mitglieds,
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
8. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen: Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Monatsfrist keinen Gebrauch unterwirft es sich dem Ausschlussverfahren.

### **§ 4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine Ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen durch persönliche Einladung schriftlich (oder elektronisch) einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme des Rechenschafts- und Geschäftsbericht des Vorstands
  - b. Entgegennahme des Berichts der Revisoren
  - c. Entlastung des Vorstands und der Revisoren

- d. Wahl des gesetzlichen Vorstandes
  - e. Wahl von zwei Revisoren
  - f. Planung und Beratung über die Vereinsaktivitäten des kommenden Geschäftsjahres
  - g. Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
  - h. Verteilung von Aufgaben
  - i. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - j. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
3. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der textlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die bis dahin bekannten zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugestellt, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse bzw. eMail-Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per eMail.
  4. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats vom Vorstand einzu-berufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn dies mindestens von 10 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
  5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand oder Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird auf der Internet-Seite des Sigena-Gymnasiums unter **Sigena e. V.** veröffentlicht.

## **§ 6 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung zur Versammlung ordnungsgemäß erfolgte.
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei Verhinderung beider Vorstände wird aus der Mitte der Versammlung ein Versammlungsleiter gewählt.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Revisoren erfolgt geheim, wenn ein Mitglied das beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
5. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Revisoren ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Im zweiten oder einem weiteren Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.
6. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten oder einem weiteren Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern:
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem 2. Vorsitzenden
  - e. dem Schatzmeister

und bis zu sechs weiteren vom Vorstand berufenen Mitgliedern (erweiterter Vorstand).

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des Gesamtvorstands anwesend sind.

## **§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik.
2. Der Vorstand beruft und leitet die Mitgliederversammlung. Er kann, sofern die Lage der Geschäfte es erfordert, aus der Zahl der Mitglieder zu seiner Unterstützung einen Beirat berufen. Die Einladungen hierzu erfolgen schriftlich. Angabe des Beratungsgegenstandes ist nicht erforderlich.
3. Ein Mitglied des Gesamtvorstands hat über jede Verhandlung des Vorstands und der Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.
4. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters.
5. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
6. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
7. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

## **§ 9 Revisoren**

1. Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Revisoren haben das Recht die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
2. Die Mitgliederversammlung kann anstelle der Wahl von Revisoren eine berufsmäßig hierzu befähigte Person, die nicht Vereinsmitglied ist, mit der Wahrung der Aufgaben beauftragen.

## **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden jeweils im November des jeweiligen Jahres fällig.

2. Der Jahresbeitrag wird per Lastschrift eingezogen.
3. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Vorstand ermächtigen, Rentnern und Studenten die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen.

### **§ 11 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung votieren müssen.
2. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Wohltätigkeitsorganisation.

### **§ 13 Schlussbestimmungen**

Die Neufassung der Satzung wurde am 30. Juli 2021 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.